

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Rheine

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 07.10.2026, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 16, Salzbergener Str. 29, 48431 Rheine

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rheine Stadt, Blatt 6730

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 153, Flurstück 239, Gebäude- und Freifläche, Utestraße 2, Größe: 320 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Rheine Stadt, Flur 153, Flurstück 246, Gebäude- und Freifläche, Utestraße 2, Größe: 38 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Reihenendhaus (REH) mit ausgebautem Dachgeschoss mit ca. 129 m² Wohnfläche auf einem 320 m² großen Grundstück sowie einer Garage (Garagenhof) auf einem separaten 38 m² großen Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

303.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Rheine Stadt Blatt 6730,
Ifd. Nr. 2 | 290.000,00 € |
| - Gemarkung Rheine Stadt Blatt 6730,
Ifd. Nr. 3 | 13.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.